

Anhang 6: Anschaffung von Sportmaterial

1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

Sportvereine, Sportverbände oder Sportorganisationen bei der Beschaffung von Sportmaterial und für den Sportbetrieb notwendige Hilfsgeräte, sofern die Kosten pro Sportgerät/Set den Betrag von 1'000 Franken erreichen. Als sinnvolle Grösse für ein Sportgerät wird ein Set (z.B. Hürden) bewertet, welches für die Sportausübung notwendig ist. Bei fix montierten Geräten gelten die Bestimmungen von Anhang 10, Sportanlagen.

2. Keine Beiträge werden geleistet:

- 2.1. An die Anschaffung von Motorsportgeräten (Motorboote, Motorräder), Tieren (Pferde, Hunde), Vereinsbussen, persönlichem Sportmaterial und von Verbrauchs- bzw. Kleinmaterial (Bälle, Schläger, Trikots, Trainer etc.) sowie von Standardmaterial einer Sporthalle (gemäss Schriftenreihe Sportanlagen BASPO „802 – Geräteliste“ Schulbedarf).
- 2.2. Sportorganisationen und –vereine, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht.

3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Anschaffung und wird mit einem Beitrag von 30 bis 50 Prozent unterstützt. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

Anschaffung	Prioritätsstufe	Beispiele	%-Satz
Sportgeräte, Sportmaterial	Geräte und Material, die für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendig sind. Geräte und Material müssen zwingend im Besitz der Sportorganisation sein.	Fussballtore, OL-Karten, Barren, Rhönräder, Unihockeybanden, etc.	50 %
Sportgeräte mit grosser Kostenintensität	Geräte und Material, die für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendig sind, die Anschaffungskosten von einem Gerät jedoch 20'000 Franken übersteigen.	Segelflugzeug, Bobschlitten, Pistenfahrzeug, etc.	30 %
Hilfsgeräte	Für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendige Hilfsgeräte	Stoppuhren, Zeitmessenanlagen, Ballmaschinen, Anzeigetafeln etc.	35 %

- 3.1. Die jährlichen Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial werden auf 30'000 Franken pro Sportorganisation bzw. Sportverein begrenzt. Der Regierungsrat behält

sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Höhe des begrenzten Beitrages pro Jahr anzupassen.

- 3.2. Bei einem Weiterverkauf eines durch den Swisslos Sportfonds mitfinanzierten Sportgeräts wird die Summe, welche aus dem Ertrag hervorgeht, bei einer nächsten Anschaffung in Abzug gebracht werden.

4. Beitragsgesuch:

Das Gesuch ist gemäss nachstehend aufgeführter Liste online über sportfonds.bl.ch einzureichen.

Anschaffungswert:

Bis 20'000 Franken	bis spätestens sechs Monate <u>nach</u> dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit den Rechnungskopien der Überweisungsbestätigung (E-Banking-Auszug) und einem auf die Organisation lautenden Einzahlungsschein (das Gesuch kann auch vor dem Kauf eingereicht werden);
ab 20'000 Franken	bis spätestens einen Monat <u>vor</u> dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit einem dreijährigen Investitionsplan.

Bei zu später Einreichung des Gesuchs beziehungsweise der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

5. Abrechnung:

Bei Anschaffungen im Wert von mehr als 20'000 Franken oder bei der freiwilligen Gesuchstellung vor dem Kauf (bis 20'000 Franken) ist die Abrechnung zusammen mit den Rechnungskopien und der Überweisungsbestätigung (E-Banking-Auszug) innert sechs Monaten über den per E-Mail zugesandten Link hochzuladen.